

Recht der Informationsgesellschaft

Cyberlaw I

Wintersemester 2016/2017

Basics

A. Rahmenbedingungen

- I. Vorlesungsetikette
- II. Organisatorisches
- III. Literatur

B. Basics

- I. Rechtsnormenhierarchie
- II. (Klassische) Auslegungsmethoden
- III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung
- IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
- V. Rasterfahndung nach dem 11. September
- VI. Eigene Forschung; Interessenschema (SI²S)
- VII. RER-Schema
- VIII. RER-Definition
- IX. RER-Prüfung
- X. Falllösung

A. Rahmenbedingungen

I. Vorlesungsetikette

Zweck des Gesetzes (§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- Mit männlicher Rechtssprache befasst sich auch *Schoreit*. Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: *Kunz-Hallstein*: Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 132.
- „**KKE**“-Formel: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von Klarheit, Kürze und Einfachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

II. Organisatorisches

- Konzept der **flexible, sensible and sensitive solution** („**FS³-Formel**“)
- Dogmatische Auslegung und Case Law
- Zitieretikette:
Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 [evtl. Hs. (Halbsatz), Nr. und Lit.] Abkürzung des Gesetzestextes. **Bsp.:** Meinungsfreiheit: Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG; Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG)
- Didaktisches Konzept
Das didaktische Konzept ist „**adressatenfiguriert**“. Es ist für Studierende ausgelegt, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts- (Vollzeitstudium) noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt...) anstreben.
- Abkürzungen
 - **FÖR**: Fachgebiet **Ö**ffentliches **R**echt an der Technischen Universität Darmstadt.
 - **FEX**: Vertiefende Hinweise „**F**ür **Ex**perten“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **FINT**: Vertiefende Hinweise „**F**ür **Int**eressierte“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
 - **tbd**: to be determined

III. Literatur

1. (Lehr-)Bücher

- Auer-Reinsdorff, A. / Conrad, I.: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 2. Aufl. 2016
- Boehme-Neßler, V.: Cyber Law, 2001
- Gola, P. / Klug, Ch.: Grundzüge des Datenschutzrechts, 2. Aufl. 2013
- Hoeren, Th.: Internetrecht, 2015 ([kostenloser Download](#))
- Holznagel, B. / Eaux, Ch. / Nienhaus, Ch.: Telekommunikationsrecht, 2. Aufl. 2006
- Kloepfer, M.: Informationsrecht, 2002
- Koehler, M. / Arndt, H.-W. / Fetzer, Th.: Recht des Internet, 7. Aufl. 2011
- Redeker, H.: IT-Recht, 6. Aufl. 2017 (in Vorbereitung für 11/2016)
- Roßnagel, A.: Handbuch Datenschutzrecht, 2003
- Schaar, P.: Datenschutz im Internet, 2002
- Streckler, B.: Grundzüge des IT-Rechts, 3. Aufl. 2011
- Tinnefeld, Marie-T. / Buchner, B. / Petri, Th.: Einführung in das Datenschutzrecht, 5. Aufl. 2012

III. Literatur

1. (Lehr-)Bücher

Speziell zum IT-Sicherheitsrecht:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI): IT-Grundschutz-Kataloge, Loseblatt, Stand: 15. Aktualisierung April 2016
- Eckert, C.: IT-Sicherheit Konzepte - Verfahren – Protokolle, 9. Aufl. 2014
- Holznagel, B.: Recht der IT-Sicherheit, 2003
- Sonntag, M.: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen, 2005

Speziell zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO):

- Gierschmann, S.: Workbook Datenschutz-Grundverordnung, 2016
- Roßnagel, A. (Hrsg.): Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2016

III. Literatur

2. Kommentare

- Gola, P. / Schomerus, R.: Bundesdatenschutzgesetz, 12. Aufl. 2015
- Heckmann, D.: juris PraxisKommentar Internetrecht, 4. Aufl. 2014
- Roßnagel, A.: Recht der Multimedien Dienste, Loseblattsammlung, Stand: 7. Ergänzungslieferung, April 2005
- Simitis, S.: Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl., 2014
- Schaffland, H.-J. / Wiltfang, N.: Bundesdatenschutzgesetz, Loseblattsammlung, Stand: Juli 2016
- Schild, H. H. / Ronellenfitsch, M. / Dembowski, B. (u.a.): Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Loseblattsammlung, 16. Aktualisierung, Stand: Januar 2016

III. Literatur

2. Kommentare

Speziell zur Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) – eine Auswahl

- Albrecht, J. Ph. / Jotzo, F.: Die neue Datenschutzverordnung der EU, 2016 (in Vorbereitung für 10/2016)
- Ehmann, E. / Selmayer, M.: Datenschutz-Grundverordnung, 2017 (in Vorbereitung für das 1. Quartal 2017)
- Härting, N.: Datenschutz-Grundverordnung, 2016
- Kazemi, R.: Die Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2016 (angekündigt für 12/2016)
- Kühling, J. / Buchner, B.: Datenschutz-Grundverordnung, 2017 (in Vorbereitung für das 1. Quartal 2017)
- Paal, B. P. / Pauly, D.: Datenschutz-Grundverordnung, 2016 (angekündigt für Oktober 2016 (42. KW))
- Schantz, P. / Wolff, H.A.: Das neue Datenschutzrecht - Die Datenschutz-Grundverordnung in der Praxis (in Vorbereitung für 12/2016)
- Wedde, P.: EU-Datenschutz-Grundverordnung - Kurzkomentar mit Synopse BDSG - EU-DSGVO, 2016

III. Literatur

3. Researchworkshop

1. Normen

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de>

2. Rechtsprechung

- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu>
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://www.echr.coe.int>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de>
- Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bverwg.de>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- ältere Entscheidungen: Universität Bern, Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“: <http://www.fallrecht.de>

B. Basics

I. Rechtsnormenhierarchie

Grundsätzlich unterscheidet FÖR im **deutschen Recht (1.)** wie im **europäischen Recht (2.)** – und auch in der Rechtsvergleichung – zwischen

- **Primärrecht,**
- **Sekundärrecht,**
- **Tertiärrecht und**
- **Quartärrecht.**

I. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

- „Primärrecht“ (FÖR-Terminologie) ist etwa das **Grundgesetz (GG)**, das auch eine „objektive Wertordnung“* konstituiert.
- „Sekundärrecht“ sind etwa die „einfachen“ **(Bundes)Gesetze**, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70-82 GG) erlassen werden.
- „Tertiärrecht“ sind etwa die aufgrund eines Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** (Art. 80 Abs. 1 GG).
- „Quartärrecht“ sind etwa **Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen**, die einen konkretisierten und qualifizierten Rechtsanwendungsbefehl enthalten (§ 35 VwVfG).

*[BVerfGE 7, 198 – Grundrechte als „objektive Wertordnung“, Rn. 27.](#)

I. Rechtsnormenhierarchie

1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung (ohne Völkerrecht)



Bundesrecht	Art. 31 GG	Landesrecht
Verfassung (Grundgesetz)		Landesverfassung
Bundesgesetz		Landesgesetz
Rechtsverordnung		Rechtsverordnung
Satzung		Satzung

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



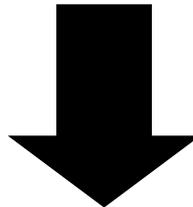
Verwaltungsakt	Verwaltungsvertrag
-----------------------	---------------------------

I. Rechtsnormenhierarchie

2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung (ohne Völkerrecht)

Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EU)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)*

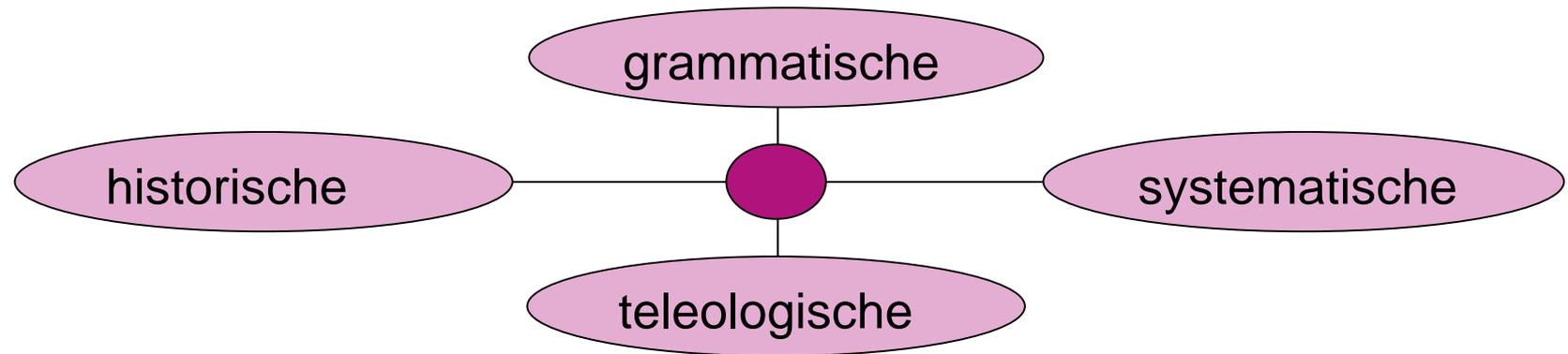


Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlungen und Stellungnahmen (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

II. (Klassische) Auslegungsmethoden



- Teleologische Auslegung in der Form der **dynamisch-technik-orientierten Auslegung** (FÖR-Terminologie)
- **Dogmatisch**: Hierunter werden die methodischen **Taktiken**, **Strategien** und **Instrumente** verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

II. Auslegungsmethoden

Dogmatik (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem Wortsinn .
	historische Auslegung	Fragt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	systematische Auslegung	Versucht die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	teleologische Auslegung	Fragt nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift (ratio legis).



Dynamisch- technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	--

* Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags und/oder -rats-Drucksachen).

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Auslegungsmethoden



Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes:

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

(Volkszählungsurteil v. 15.12.1983; BVerfGE 65, 1, 43)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

1. Auslegungsmethoden



„Pilot“: Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ Dynamisch (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von der Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt der Zweidrittel-Mehrheit für Grundgesetzänderungen (Art. 79 Abs. 2 GG)
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen

→ Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch (technikorientierte) Auslegung

→ Mit der teleologischen und dynamischen (technikorientierten) Auslegung „gibt“ es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform „BVerfG“ (siehe folgende Folie)

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ „Mikrozensusurteil“ ([BVerfG, Urt. v. 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63](#))

„[...] Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“
(Rn. 33)

➤ „Volkszählungsurteil“ ([BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u.a.](#)):

Jeder hat ein Recht, **zu wissen, wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.

→ Dynamisch(-technikorientiert)e Fortentwicklung

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz



BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekannt-ten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz und zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

3. Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

4. Exkurs: FÖR-Terminologie und -Glossar

FÖR-Terminologie: „W⁶“

Jeder hat ein Recht, **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung („W⁶“).

FÖR-Glossar: Daten-„Organisation“

Daten-„Organisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in § 3 Abs. 2 bis 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informations-technische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen, etwa des BDSG bzw. der Landesdatenschutzgesetze (LDSG).

Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff „Vorratsdaten**speicherung**“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung § 3 Abs. 3, Abs. 4 S. 2 Nr. 1 u. 2 evtl. Abs. 5 BDSG).

IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (1)



Zitate aus „Online-Durchsuchung“, [BVerfG, Urt. v. 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07 u.a.](#)

- „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.“ (Leitsatz 1)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. [...]“ (Leitsatz 2)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.“ (Leitsatz 3)

IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2)



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2008; BVerfG, 1 BvR 370/07)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung: dynamisch-technikorientiert**

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

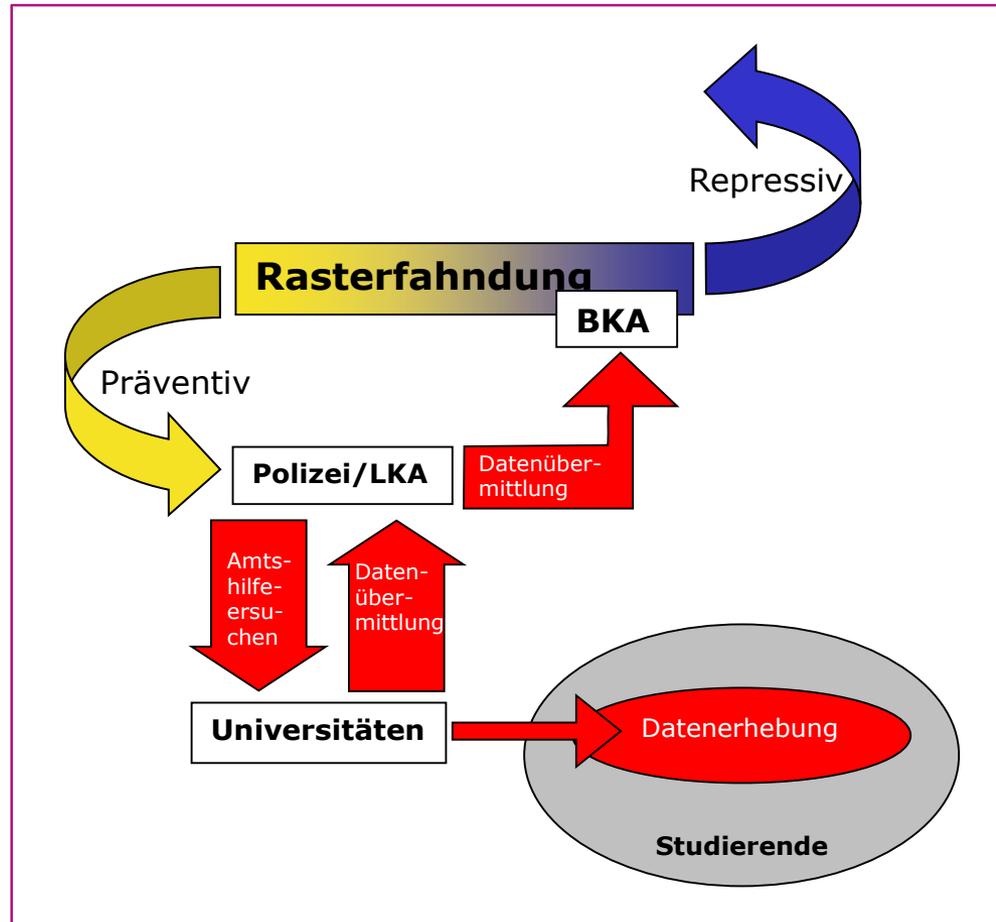
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

V. Rasterfahndung nach dem 11. September (1)

Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „Der 11. September 2001 hat die Welt verändert.“ Um den Gefahren zu begegnen, verlangt die Behörde X von einer Universität mit hohem Ausländeranteil Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach). Student Y fühlt sich in seinen Rechten verletzt.

Es handelt sich um einen historischen Fall, der seit 2003 regelmäßig (in der Vorlesung „Cyberlaw I“) präsentiert wird. Er hat seitdem an Aktualität und Relevanz nichts eingebüßt. Dies rechtfertigt eine Präsentation auch in 2016 ff. Aus didaktischen Gründen wird auf Vollständigkeit verzichtet.

V. Rasterfahndung nach dem 11. September (2)



VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*

1. Abstrakt

1)	Personal-aktiv Informationsrecht	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an Informationen ³¹ interessiert ist
2a)	Personal-passiv Datenschutz	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an der Reservierung- und Verfügungsmacht über Informationen interessiert ist, die ihr von der Rechtsordnung zugebilligt werden. Dazu gehört unter Umständen auch ein „Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung“ ³²
2b)	Personal-passiv Informationskosten	Hierunter fallen die Kosten für die Erhebung, Speicherung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen durch den faktisch und rechtlich Verfügungsbefähigten (etwa den „Provider“). Dieses Argument wurde etwa in der Vorratsdatenspeicherungsentscheidung des BVerfG als vernachlässigbar qualifiziert ³³ – auch wenn die Informationserhebung, -speicherung und Übermittlung nach Meinung der betroffenen Industrien erhebliche Kosten verursachen kann ³⁴ .
3)	Objekt	Auf Informationen welchen Inhalts soll zugegriffen werden? Hier kennt die Rechtsordnung die Differenzierung zwischen „sensitiven“ oder „sensiblen“ Informationen und anderen Informationen.

* V. Schmid, Zu den Voraussetzungen für die erfolgreiche Realisierung informationstechnologischer Projekte: die „HKA-Formel“ (Haftung – Kommunikation – Akzeptanz) und andere Herausforderungen, in: *Heribert M. Anzinger/Kay Hamacher/Stefan Katzenbeisser* (Hrsg.), *Schutz genetischer, medizinischer und sozialer Daten als multidisziplinäre Aufgabe*, Springer Verlag, 2013, S. 219-237. **Auf eine Wiedergabe des Fußnotenkatalogs wird hier verzichtet und auf die Veröffentlichung verwiesen.**

VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

1. Abstrakt

3)	Objekt (Fortsetzung)	Bei „sensitiven“ oder „sensiblen“ Informationen (§ 3 Abs. 9 BDSG) besteht einfachgesetzlich besonderer Begründungs- und Rechtfertigungsbedarf (§ 28 Abs. 6 BDSG). Verfassungsrechtlich besonders geschützt sind darüber hinaus Informationen, die zum „absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ ³⁵ gehören (siehe auch etwa § 100c Abs. 5 StPO). Weiter charakterisiert werden kann die Beschaffenheit des Objekts nicht nur durch den aktuellen Inhalt der Informationen, sondern durch ihren potentiellen Inhalt. Hat eine Information Profilierungspotential ? Etwa dadurch, dass der Eingang eines Einfamilienhauses videoüberwacht wird, und so ein Bewegungs- und Kontaktprofil der dort wohnenden Familie erstellt werden kann ³⁶ . Hat eine Information ein spezifisches Kombinationspotential – etwa durch die Verknüpfung mit anderen Informationen? Beispiel ist die Verknüpfung von mit RFID organisierten Informationen über ein einzelnes Produkt (Electronic Product Code) mit Kreditkartendaten. ³⁷
4)	Kausal/Zweck	Zu welchem Zweck soll auf diese Informationen zugegriffen werden (etwa: Kampf gegen den Terrorismus; Wahrung der Urheberrechte, Gesundheitsschutz als „Rechtfertigungsgüter“ ³⁸)? Differenziert werden kann dieses Kriterium noch durch den Grad der Gefährdung der Rechtfertigungsrechtsgüter. So etwa, wenn eine Videoüberwachung im Vorfeld einer Gefahr an einem „Straßenkriminalitätsbrennpunkt“ rechtmäßig sein soll. ³⁹

VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*

1. Abstrakt

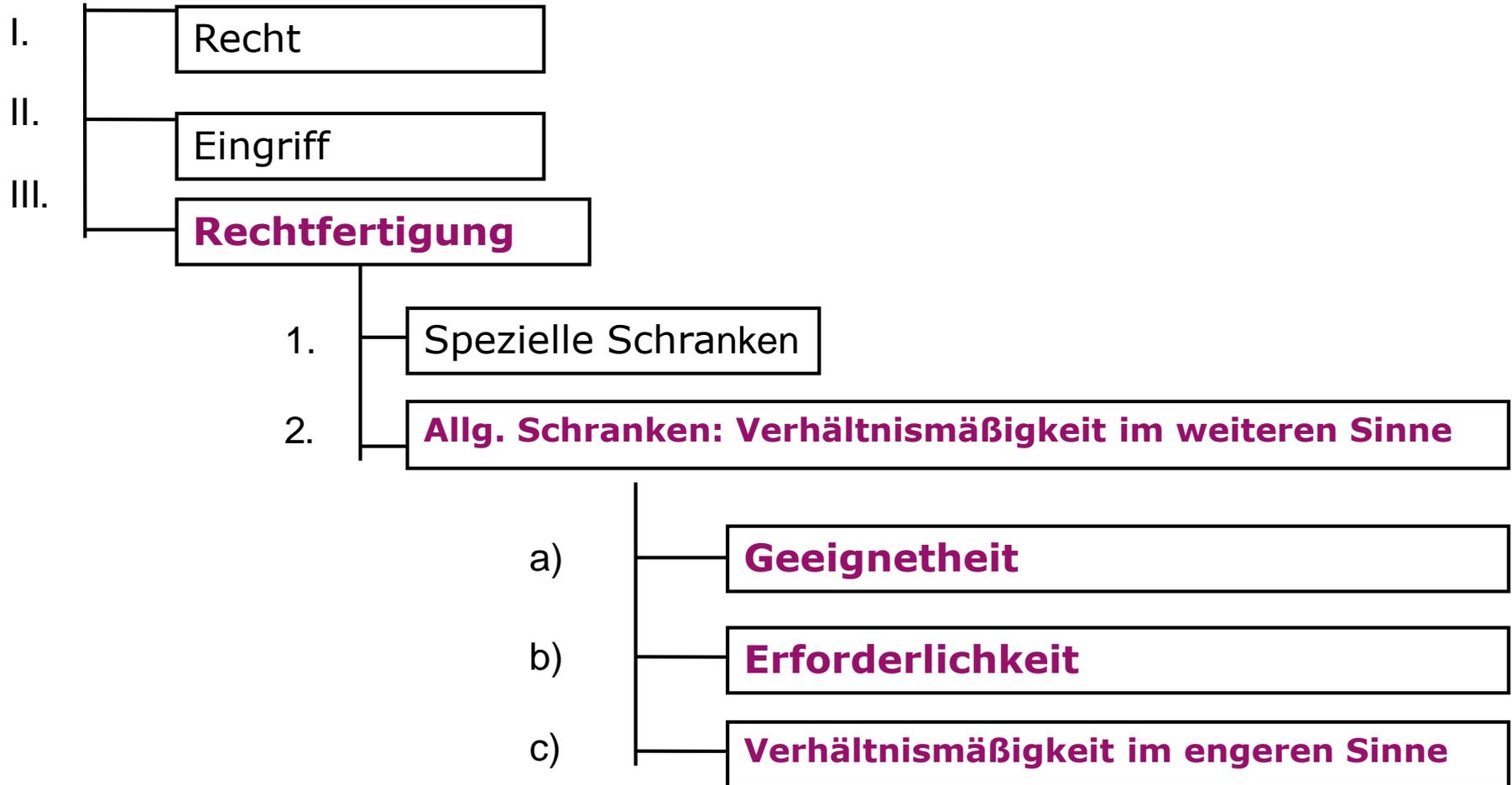
5a)	Qualität der Information(technik) Personal-passiv Datenschutz	Hierzu zählt die Informationstechnik, die etwa Daten vor unbefugter Einsichtnahme schützt, wie etwa die Verschlüsselung ⁴⁰ oder die Zuteilung eines Passworts. Rechtsgrundlage sind unter anderem § 9 BDSG und Anlage. Die besondere Bedeutung von IT-Sicherheit für den Datenschutz von Personal-passiv ist in der BVerfG-Entscheidung zur „Vorratsdatenspeicherung“ ⁴¹ betont worden.
5b)	Qualität der Information(technik) Personal-aktiv Informationsrecht	Erfasst sind alle Formen der „ Organisation “ von Daten. ⁴² Etwa in der Vorratsdatenspeicherungsentscheidung schließt das BVerfG den Pull-Betrieb aus und verlangt einen Push-Betrieb durch den „Provider“ ⁴³ . Die Sicherheitsbehörden dürfen also nicht selbst auf die beim Provider gespeicherten Daten zugreifen ohne dessen Wissen zugreifen.
6)	Rechtliches Verfahren	Welches rechtliche Verfahren verlangt das Recht für die „Organisation“ und den Umgang mit diesen Daten? (Etwa: Einwilligung des Betroffenen, § 4a BDSG; Einschaltung eines Gremiums, §§ 14, 15 G 10 ⁴⁴); Richtervorbehalt (etwa § 100b StPO).
7)	Rechtfertigung/Verhältnismäßigkeit	Hier findet etwa die aus dem deutschen Verfassungsrecht bekannte Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die das Interesse von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut) mit dem Interesse des Personal-passiv Datenschutz (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 10 GG; Art. 13 GG) und dem Interesse.

VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI²S)*

2. Konkret

		Analyse
1	Personal-aktiv	Behörde
2 a)	Personal-passiv Datenschutz	Universität (Behörde) Studierende
2 b)	Personal-passiv Informationskosten	Universität (Kosten der Amtshilfe)
3	Objekt	Daten über Ausländer arabischer Herkunft – Sensitive Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG)
4	Kausal/Zweck	Terrorismusbekämpfung
5 a), b)	Qualität der Informationstechnik	Datenorganisation Erhebung durch die Universität Übermittlung von Universität an Behörde (keine Angaben im Sachverhalt zu 5 a) u. b)
6	Verfahren	Besondere Verfahrens- und Formvorschriften in der StPO und den Polizeigesetzen
7	Rechtfertigung/ Verhältnismäßigkeit	Abwägung des Interesses von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut (Öffentliche Sicherheit)) mit dem Interesse des Personal-passiv (Eingriffsrechtsgut (Recht auf informationelle Selbstbestimmung))

VII. RER-Schema



VIII. RER-Definition (1): Spezielle Schranken

„Spezielle Schranken“ sind solche Schranken, die im Normtext (hier GG) genannt sind oder kraft Auslegung die Grundrechtsverwirklichung einschränken (etwa im Wege der Konkordanz oder der Wechselwirkung).

VIII. RER-Definition (2): Allgemeine Schranken – Verhältnismäßigkeit im **weiteren** Sinn



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Geeignetheit	Eingriff muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtsguts, das die Eingriffsrechtsfertigung bildet (Rechtfertigungsrechtsgut), zu bewirken – Tauglichkeit des Mittels für den Zweck.
Erforderlichkeit	Es darf keine Maßnahme geben, die für den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts genauso geeignet und weniger eingreifend ist.
Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn	Schwere des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut darf nicht außer Verhältnis zur Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts stehen – Grundrechtseingriff darf in seiner Intensität nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

IX. RER-Prüfung

1. Recht (1)

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, weil die Verfügungsmacht über Daten Voraussetzung der allgemeinen Handlungsfreiheit wie Teil der Menschenwürde ist („allgemeines Persönlichkeitsrecht“). Daten wie die Adresse, die Staatsangehörigkeit und die Studienrichtung haben offensichtlich Bezug zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht. (Gegenbeispiel: Mitteilung der Anzahl der Studierenden im Fachbereich 1 „Wirtschaftsinformatik“).

Bei Daten über „Ausländer arabischer Herkunft“ handelt es sich um Angaben, die Rückschlüsse etwa auf die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen zulassen. Insoweit ist ein **besonderer Menschenwürdebezug** (Art. 1 Abs. 1 GG) gegeben.

IX. RER-Prüfung

1. Recht (2)

Art. 2 Abs. 1 GG

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art. 1 Abs. 1 GG

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

IX. RER-Prüfung

2. Eingriff

Der Eingriffsbegriff ist immer vor dem Hintergrund des betroffenen Grundrechts zu entwickeln.

Das BVerfG formuliert im Volkszählungsurteil (in der FÖR-Interpretation): Jeder hat ein Recht, zu **wissen**, wer, wann, wofür, wo, welche personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich **einwilligen**, (vgl. BVerfGE 65, 1, 43)

FÖR-Terminologie: „w⁶“

Jeder hat ein Recht, **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung (**„w⁶“**).

- Y wird von der Übermittlung seiner Daten (an die Polizei) nicht informiert („wissen“).
 - Y kann deshalb die „Organisation“ nicht verhindern.
 - Es ist nicht davon auszugehen, dass Y einverstanden ist oder eingewilligt hat.
- Ein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Y liegt vor.

IX. RER-Prüfung - 3. Rechtfertigung

– spezielle Schranken

a) Terminologie



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

„Spezielle Schranken“ sind solche Schranken, die im Normtext (hier GG) genannt sind oder kraft Auslegung die Grundrechtsverwirklichung einschränken (etwa im Wege der Konkordanz oder der Wechselwirkung).

IX. RER-Prüfung - 3. Rechtfertigung

– spezielle Schranke

b) Art. 2 Abs. 1 GG



- Diese Schranke ist in einer grammatischen Auslegung der jeweiligen Norm, hier der Verfassung, zu entnehmen: Art. 2 Abs. 1 GG: „Rechte anderer“, „verfassungsmäßige Ordnung“ oder des „Sittengesetz“

FÖR-Strategie: Regelmäßig reicht die Prüfung der Rechtfertigung durch die „verfassungsmäßige Ordnung“ aus.

- Der Begriff der „**verfassungsmäßigen Ordnung**“ ist weit auszulegen. „Verfassungsmäßige Ordnung“ umfasst die gesamte Rechtsordnung, soweit sie formell und materiell mit der Verfassung im Einklang steht (Verfassungsmäßigkeit).

FÖR-Terminologie: Umschreibung für „Gesetzesvorbehalt“

IX. RER-Prüfung - 3. Rechtfertigung

- spezielle Schranke

c) verfassungsmäßige Ordnung



Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der **Rechtsgrundlage**:

- **Formelle Verfassungsmäßigkeit** setzt die Einhaltung der
Kompetenz-,
Verfahrens- und
Formvorschriften voraus. (**KVF-Prüfung**)
- **Materielle Verfassungsmäßigkeit** setzt die Vereinbarkeit von unterverfassungsrechtlichem Recht mit der Verfassung voraus. Insbesondere erfolgt im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit die Überprüfung anhand von Grundrechten.

IX. RER-Prüfung - 3. Rechtfertigung

- spezielle Schranke

c) verfassungsmäßige Ordnung



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Teil 1: Zulässigkeit	Teil 2: Begründetheit		
	A. Formelle Rechtmäßigkeit	B. Materielle Rechtmäßigkeit	
	I. Kompetenz	I. Verfassungsprinzipien	
	II. Verfahren	II. Grundrechtsprüfung	
	III. Form	(1) Recht	
		(2) Eingriff	
		(3) Rechtfertigung	
		Spezielle Schranke: „verfassungsmäßige Ordnung“: sämtliche Rechtsnormen, die mit der Verfassung formell und materiell in Einklang stehen (formell und materiell rechtmäßig sind)	
		a) Formelle Rechtmäßigkeit	b) Materielle Rechtmäßigkeit
		Hier kann auf A. verwiesen werden	aa) Geeignetheit
		bb) Erforderlichkeit	
		cc) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne	

IX. 3. Rechtfertigung

d) Spezielle Schranke verfassungsmäßige Ordnung - § 26 Abs. 1 HSOG



Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung

§ 26 Abs. 1 HSOG, Besondere Formen des Datenabgleichs

(1) Die Polizeibehörden können von öffentlichen Stellen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit oder wenn gleichgewichtige Schäden für die Umwelt zu erwarten sind, die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, wenn dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist. Rechtsvorschriften über ein Berufs- oder besonderes Amtsgeheimnis bleiben unberührt.

IX. 3. Rechtfertigung

d) Spezielle Schranke verfassungsmäßige Ordnung - § 26 Abs. 1 HSOG



Formelle und materielle Verfassungsmäßigkeit der **Rechtsgrundlage**:

- **Formelle Verfassungsmäßigkeit** setzt die Einhaltung der
Kompetenz-,
Verfahrens- und
Formvorschriften voraus. (**KVF-Prüfung**)
- **Materielle Verfassungsmäßigkeit** setzt die Vereinbarkeit von unterverfassungsrechtlichem Recht mit der Verfassung voraus. Insbesondere erfolgt im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit die Überprüfung anhand von Grundrechten.

IX. 3. Rechtfertigung

d) Spezielle Schranke verfassungsmäßige Ordnung - § 26 Abs. 1 HSOG



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 26 HSOG: Kompetenz

Art. 70 Abs. 1 GG

Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungskompetenz verleiht.

Art. 73 Nr. 10 GG

Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über [...]

10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder

- a) in der Kriminalpolizei,
- b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
- c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die [...] auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;

IX. 3. Rechtfertigung

d) Spezielle Schranke verfassungsmäßige Ordnung - § 26 Abs. 1 HSOG



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

bb) und cc) Formelle Verfassungsmäßigkeit von § 26 HSOG: Verfahren und Form

Es wird davon ausgegangen, dass das in der hessischen Landesverfassung vorgesehene Verfahren eingehalten und die Form gewahrt wurde.

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit des § 26 HSOG ist auszugehen.

IX. 3. Rechtfertigung

d) Spezielle Schranke verfassungsmäßige Ordnung - § 26 Abs. 1 HSOG



dd) Materielle Verfassungsmäßigkeit von § 26 HSOG

Das Besondere an der speziellen Schranke „Verfassungsmäßige Ordnung“ ist, dass sie im Rahmen der materiellen Verfassungsmäßigkeit die Prüfung der „allgemeinen Schranke“ – **des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im weiteren Sinne** – verlangt.

Bei der Prüfung der Rechtfertigung nach Art. 2 Abs. 1 GG mündet also die **spezielle Schranke unmittelbar in die allgemeine Schranke**. In der Gliederungsstruktur wird deswegen in Anschluss an 3a dd) die Prüfung der allgemeinen Schranke unter 4. fortgesetzt.

FEX-Prüfungsstrategie: Grundsätzlich verlangt die allgemeine Schranke mit ihren Abwägungsanforderungen komplexe und differenzierte Ausführungen. Deswegen wird nach Recht (1.), Eingriff (2.), Rechtfertigung – spezielle Schranke (3.) die Prüfung mit Rechtfertigung – allgemeine Schranke (4.).

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



FINT – Didaktik:

Die folgenden Argumente werden ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität geschildert. Zweck ist es, Ideen für Subsumtionen anzubieten, wobei zu verdeutlichen ist, dass die Klausurlösung ergebnisoffen sein kann

a) Geeignetheit

Der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung muss geeignet sein, um den Schutz des Rechtfertigungsrechtsguts (Prävention von terroristischen Angriffen, die die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum von Grundrechtsträgern bedrohen) zu bewirken. Hier sind, wie Gerichtsentscheidungen mit unterschiedlichen Ergebnissen zeigen, viele Argumente zu berücksichtigen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob der Aufbau eines präventiven Rasterfahndungs- und Datenorganisationssystems geeignet ist Anschläge zu verhindern (siehe USA).

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



b) Erforderlichkeit

Es ist zu prüfen, ob es eine Maßnahme gibt, die dem Rechtfertigungsrechtsgut ebenso dient, aber weniger das Eingriffsrechtsgut („informationelle Selbstbestimmung“) beschränkt. In Erinnerung gerufen sei die Besorgnis des Mikrozensusurteils, das zu Datensparsamkeit ermahnt. Eine Reduktion der Datenorganisation ist nicht offensichtlich ein milderer Mittel, weil § 26 Abs. 2 S. 1 HSOG bereits eine Beschränkung auf „bestimmte“ Daten vorsieht.

§ 26 Abs. 2 S. 1 HSOG

Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie auf im einzelnen Falle festzulegende Merkmale zu beschränken.

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

Hier ist der Qualität des Eingriffs in das Eingriffsrechtsgut die Qualität der Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts gegenüberzustellen.

➤ **Für** eine Schwere des Eingriffs:

- **Argumentation mit der Streubreite**

Die Rasterfahndung betrifft nur in sehr kleiner Anzahl eine wirklich fahndungs-relevante Gruppe. Die Datenübermittlung betrifft ein Gros gesetzestreue – auch zukünftig gesetzestreue – Personen.

- **Argumentation mit der „Heimlichkeit“ der Datenerhebung**

Welche Personen im Konkreten von der Rasterfahndung betroffen sind, ist nicht bekannt. Auch auf welche Merkmale die Rasterfahndung im Konkreten beschränkt ist, ist grundsätzlich nicht bekannt.

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

➤ **Für** eine Schwere des Eingriffs:

- Argumentation mit der Betroffenheit sensibler Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG)
- Argumentation mit der fehlenden Qualität des Verfahrens der Datenorganisation: Behördenleitervorbehalt:

Die Rasterfahndung in Hessen steht „nur“ unter einem Behördenleitervorbehalt. In anderen Bundesländern - etwa Berlin - wird die Durchführung der Rasterfahndung von der Anordnung des Richters abhängig gemacht (Richtervorbehalt). Dasselbe gilt für die repressive Rasterfahndung nach der Strafprozessordnung.

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

➤ **Gegen** eine Schwere des Eingriffs:

Argumentation der prozessbedingten geringen Personenbezogenheit:

In der Rasterfahndung geht es zunächst nicht um die Identifizierung Einzelner, sondern die Behandlung eines abstrakt spezifischen Datensatzes („personengruppenscharf“). Erst im Laufe der Rasterfahndung werden die Daten „personenscharf“ behandelt.

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

- **Für** eine qualitative Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts:
Argumentation mit dem gestiegenen terroristischen Bedrohungspotenzial:
Durch die aktuelle politische Weltlage (Irak, Afghanistan, Anschläge in Madrid, Istanbul ...) könnte eine erhöhte Gefahr bestehen, dass Terroristen auch in Deutschland Anschläge vorbereiten. Universitäten könnten hierzu sowohl zu Kontaktzwecken als auch zur Know-How-Erlangung genutzt werden.

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

- **Gegen** eine qualitative Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts:
Argumentation mit der nur hypothetischen Effektivität der Rasterfahndung:
Die Effektivität im präventiven Bereich unterstellen die Landesgesetzgeber durch die Einführung oder Änderung entsprechender Vorschriften, etwa des § 26 HSOG. Ob die Rasterfahndung tatsächlich mögliche Terroranschläge verhindern kann bleibt abzuwarten.

IX. RER-Prüfung

4. Allgemeine Schranken - Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne



c) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne

- **Gegen** eine qualitative Förderung des Rechtfertigungsrechtsguts :

Argumentation mit dem geringen Gefährdungspotenzial:

Im Anschluss an den 11. September 2001 mag die Gefahr eines weiteren Angriffs (geistig) präsent und das Gefährdungspotenzial sehr hoch gewesen sein. Nicht erst die im Laufe der Zeit erschienenen Dokumente – etwa im Zusammenhang mit dem Irak-Krieg – zeigen, wie ein Gefährdungspotenzial zu politischen Zwecken missbraucht werden kann.

X. Falllösung („klassisch“ seit 2003)

- Eine präventive Rasterfahndung kann je nach Konkretisierung des Verdachts und Differenzierung der Fahndungskriterien dazu führen, dass auch „Otto-Normalbürger“ das Stigma eines „Terroristen“ „verliehen“ wird.
 - Darüber hinaus ist die Rasterfahndung ein weiterer Schritt zur virtuellen Erfassung der Persönlichkeit von Menschen.
 - Die Chancen einer Rasterfahndung können kontrovers beurteilt werden.
 - Vielleicht sollte die Rasterfahndung von einem Richtervorbehalt abhängig gemacht werden, der sich auf einzelne Daten-„organisations“prozesse erstreckt.
- Somit könnte die Rasterfahndung und die Datenorganisation bei der Universität nicht gerechtfertigt sein und gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verstoßen.

X. Falllösung - Entscheidungen

- Entscheidung des BVerfG vom 4.4.2006 – 1 BvR 518/02
- VGH Kassel, Beschluss vom 4.02.2003 – 10 TG 3112/02
- OVG Koblenz, Beschluss vom 22.03.2002 – 12 B 10331/02
- VG Trier, Beschluss vom 11.06.2002 – 1 L 620/02 (Juris)
- OVG Bremen, Beschluss vom 8.07.2002 – 1 B 155/02 (Juris)
- VG Gießen, Beschluss vom 08.11.2002 – 10 G 4510/02 (Juris)
- VG Wiesbaden, Beschluss vom 31.03.2003 – 5 G 1883/02 (Juris)

FEX: Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland (zurzeit)

- Im Kontext der „Rasterfahndung“ wird etwa auf den [Bericht der Regierungskommission zur Überprüfung der Sicherheitsgesetzgebung in Deutschland](#) vom 28.08.2013 hingewiesen.
- Hinzuweisen ist des Weiteren auf den [Erlass des Gesetzes zum besseren Informationsaustausch bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus vom 26. Juli 2016 \(BGBl. I Nr. 37 v. 29.7.2016, S. 1818\)](#) – sog. **Antiterrorpaket**. Dieses (Artikel-)Gesetz änderte u.a. folgende Gesetze:
 - Bundesverfassungsschutzgesetz (Art. 1 G. v. 26.7.2016)
 - BND-Gesetz (Art. 2 G. v. 26.7.2016)
 - Bundespolizeigesetz (Art. 3 G. v. 26.7.2016)
 - Artikel 10-Gesetz (Art. 5 G. v. 26.7.2016)
 - BKA-Gesetz (Art. 7 G. v. 26.7.2016)
 - StGB (Art. 8 G. v. 26.7.2016)
 - TKG (Art. 9 G. v. 26.7.2016)

FEX: BVerfG – Sicherheitsrechtsprechung zur Rasterfahndung in Deutschland (2016)

Verfassungswidrige Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im BKA-Gesetz?

Durch das Urteil des BVerfG vom 20.4.2016, Az.1 BvR 966/09 u. 1 BvR 1140/09 – „BKA-Gesetz 2016“ wurde § 20j BKAG für **nicht vereinbar** u.a. mit dem Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme bzw. dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), dem Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) erklärt (siehe Urteilstenor zu 3.).

§ 20j BKAG ist jedoch bis zu einer Neuregelung (längstens jedoch bis zum **30.6.2018**) **weiter anwendbar** (siehe Urteilstenor zu 4.).

Dass § 20j BKAG für „lediglich“ mit der Verfassung unvereinbar, nicht jedoch für verfassungswidrig und nichtig erklärt würde, begründete das BVerfG damit, dass die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften „nicht den Kern der mit ihnen eingeräumten Befugnisse, sondern nur einzelne Aspekte ihrer rechtsstaatlichen Ausgestaltung“ betreffe, sodass der Gesetzgeber entsprechend nachbessern könne (Rn. 357). Konkret gerügt wurden etwa zu kurze Fristen zur Löschung der Lösungsprotokolle (§ 20j Abs. 3 S. 3 BKAG) (Rn. 272 f.).

FEX: BVerfG – Sicherheitsrechtsprechung zur Rasterfahndung in Deutschland (2016)

Verfassungswidrige Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im BKA-Gesetz*?

Rasterfahndung (§ 20j BKAG)

(1) Das Bundeskriminalamt kann von öffentlichen oder nichtöffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten von bestimmten Personengruppen aus Dateien zum Zwecke des automatisierten Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhalt im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist; eine solche Gefahr liegt in der Regel auch dann vor, wenn konkrete Vorbereitungshandlungen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat nach § 4a Abs. 1 Satz 2 begangen werden soll. Von den Verfassungsschutzämtern des Bundes und der Länder, dem Militärischen Abschirmdienst sowie dem Bundesnachrichtendienst kann die Übermittlung nach Satz 1 nicht verlangt werden.

Abs. 2-4 auf nächsten Folien

* Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Artikel 1 des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG) vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist,.

FEX: BVerfG – Sicherheitsrechtsprechung zur Rasterfahndung in Deutschland (2016)

Verfassungswidrige Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im BKA-Gesetz*?

Rasterfahndung (§ 20j BKAG)

(2) Das Übermittlungersuchen ist auf Namen, Anschrift, Tag und Ort der Geburt sowie auf andere im Einzelfall festzulegende Merkmale zu beschränken; es darf sich nicht auf personenbezogene Daten erstrecken, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen. Von Übermittlungersuchen nicht erfasste personen-bezogene Daten dürfen übermittelt werden, wenn wegen erheblicher technischer Schwierigkeiten oder wegen eines unangemessenen Zeit- oder Kostenaufwands eine Beschränkung auf die angeforderten Daten nicht möglich ist; diese Daten dürfen vom Bundeskriminalamt nicht verwendet werden.

Abs. 3 u. 4 auf nächster Folie

FEX: BVerfG – Sicherheitsrechtsprechung zur Rasterfahndung in Deutschland (2016)

Verfassungswidrige Rechtsgrundlage für die Rasterfahndung im BKA-Gesetz*?

Rasterfahndung (§ 20j BKAG)

(3) Ist der Zweck der Maßnahme erreicht oder zeigt sich, dass er nicht erreicht werden kann, sind die übermittelten und im Zusammenhang mit der Maßnahme zusätzlich angefallenen Daten zu löschen und die Akten zu vernichten, soweit sie nicht für ein mit dem Sachverhalt zusammenhängendes Verfahren erforderlich sind. Die getroffene Maßnahme ist zu dokumentieren. **Diese Dokumentation ist gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Löschung der Daten oder der Vernichtung der Akten nach Satz 1 folgt, zu vernichten.**

(4) Die Maßnahme darf nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden.

Recht der Informationsgesellschaft

Cyberlaw I

Wintersemester 2016/2017

Basics